

Stadt Prenzlau
Rechnungsprüfungsamt
mail: rp@prenzlau.de

Prenzlau, den 21.10.2019

Prüfbericht „Die Kinderbetreuung in der Stadt Prenzlau“

	Seiten
I. Zusammengefasster Prüfungsbericht	2
1. Prüfauftrag und Prüfungsdurchführung	2
2. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis, Hinweise und -Empfehlungen	3 - 4
II. Ausführlicher Prüfungsbericht	5-31
1. Die Umsetzung der Aufgabe „Kinderbetreuung“ in der Stadt Prenzlau, der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz und der Kindertagesstättenbedarfsplan für den Sozialbereich Prenzlau	5 - 8
2. Betreuungsumfang, Personalstruktur, Personalentwicklung, Personalschlüssel und Zuweisungen für das notwendige pädagogische Personal	8-12
3. Kürzlich gesetzliche Änderungen in der Kita-Gesetzgebung	12-14
4. Die Entwicklung des Zuschussbedarfs für die Kinderbetreuung in den Vorjahren, Aufwands- und Ertragszusammenstellung für das Haushaltsjahr 2018	14-17
4.1. Entwicklung der Ertragszuschüsse für das notwendige pädagogische Personal von 2014 bis 2018	16-18
5. Kalkulation der Elternbeiträge	18-24
5.1. Kostenermittlung für Zwischenmahlzeiten	19-20
5.2. Kostenermittlung für die Versorgung mit Mittagessen	20-22
5.3. Kostenermittlung der kalkulatorischen Miete	22-22
5.4. Kostenermittlung sonstiger notwendiger Gemeinkosten	23-23
5.5. Ermittlung und Festsetzung der Elternbeiträge	23-24
6. Die Kostenbeitragssatzung der Stadt Prenzlau, (Inkrafttreten ab 01.01.2017) und die Entwicklung der Elternbeiträge	24-26
7. Einzelprüfung der Veranlagung von Elternbeiträgen	26-28
8. Zuschuss der Stadt Prenzlau an die "Freien Träger" für die Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten	27-29
9. offene Gerichtsverfahren der Stadt Prenzlau und bisherige Grundsatzentscheidungen des Obergerverwaltungsgerichtes	39-30
10. Schlussbemerkungen	30-31
11. Quellenverzeichnisse, Abkürzungsverzeichnis, anzuwendende Rechtsgrundlagen in der aktuellen Fassung	31-32

I. Zusammengefasster Prüfungsbericht

1. Prüfauftrag und Prüfungsdurchführung

Der Prüfauftrag ergibt sich grundsätzlich aus dem § 102 (1) Punkt 5 BbgKVerf und aus der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Prenzlau Punkt 2 (1), siebter Stabsstrich: „die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit“. Die Prüfung soll auch Möglichkeiten zur weiteren Konsolidierung des Haushaltes aufzeichnen.

Eine Prüfung in vollem Umfang für die Aufgabe „Kinderbetreuung“ ist im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung nicht umsetzbar, sondern erfolgte bisher nur in Teilen.

Daher wird eine separate Prüfung der Aufgabenumsetzung „Kinderbetreuung“ erstmalig von der Rechnungsprüfung vorgenommen.

Aus den bisherigen Prüfberichten zu den Jahresabschlüssen im Kita-Bereich zeichnete sich finanziell, eine tendenziell negative Entwicklung ab (siehe Punkt II/4 dieses Berichtes).

Kita's leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Bildungschancen für die Kinder in unserer Gesellschaft und diese Kinder werden auch die Entwicklung unserer Gesellschaft in Zukunft gestalten. Sie sind somit eine Investition in die Zukunft. Die Gebietskörperschaften sollen sicherstellen, dass Kinder schon in frühem Alter eine umfassende Betreuung und eine elementare Bildung erhalten.

Der Prüfungsumfang „Kinderbetreuung“ bezieht sich auf dem Rechtsanspruch, die Anwendung der Kita-Satzung (Einkommensermittlung, Veranlagung und die Bescheiderstellung), auf die Kostenentwicklung, auf die Kalkulation der Elternbeiträge sowie auf den personellen Einsatz.

Es werden Aussagen zu den Gesetzänderungen der Landesregierung insbesondere durch den Erlass des Brandenburgischen Gute-KiTa- Gesetzes und zu der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) und deren finanziellen Auswirkungen für die Stadt Prenzlau in diesem Bericht getroffen.

Die Überprüfung der Veranlagung der Kita-Beiträge (Krippe, Kindergarten und Hort) erfolgte in dreißig unterschiedlichen Verträgen stichprobenmäßig. Durch die MitarbeiterInnen der Kita-Verwaltung erfolgten die Bereitstellung von Unterlagen (Kitaakten) und die Einsichtnahme in das Softwaresystem der „NORDHOLZ EDV Planungsbüro GmbH“.

Auskünfte wurden von den verantwortlichen und beteiligten MitarbeiterInnen bereitwillig erteilt.

Trotz umfangreicher Recherche ist es nicht möglich, dass dieser Bericht ein vollständiges Bild der Aufgabe „Kinderbetreuung“ und deren Finanzierung in der Stadt Prenzlau abbildet.

Die Prüfungsdurchführung erfolgte im Wesentlichen durch Frau Kerstin Graef. Einzelne Berichtsteile wurden durch Herrn Fred Nickel bearbeitet.

Der Berichtsentwurf wurde dem Bürgermeister, dem Ersten Beigeordneten und der Amtsleiterin für Bildung, Sport und Soziales und dem Controller zur Verfügung gestellt. Hinweise und Stellungnahmen, die zu Änderungen in diesem Bericht führten, wurden vorgenommen und als Anmerkungen der Verwaltung kenntlich gemacht.

2. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse, Hinweise und -Empfehlungen

Die Aufgabe „Kindertagesbetreuung“ ist sehr vielschichtig, so dass hier nur bestimmte Aspekte näher untersucht werden konnten.

In diesem Prüfbericht werden nachfolgende Empfehlungen, Feststellungen und Hinweise zusammengefasst gegeben, wobei sich nicht alle ergebnen Fragestellungen abschließend beantwortet werden konnten.

a. Der Zuschussbedarf für die Umsetzung der Aufgabe „Kinderbetreuung“ ist in den letzten Jahren trotz sparsamer Haushaltsführung kontinuierlich gestiegen und liegt im Jahre 2018 bei ca. 2,5 Mio. €. Die Gesamtaufwendungen der Kinderbetreuung für das HHJ 2018 betragen 7.958,8 T€ (20% der ordentlichen gesamten Planaufwendungen) und werden in den Nachjahren weiter steigen.

→ weitere Erläuterungen siehe Punkt II.4.ff (Entwicklung Zuschussbedarf) dieses Berichtes

b. Der zuletzt aufgestellte Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Uckermark prognostiziert für den Sozialbereich Prenzlau bis zum Jahr 2022 einen Anstieg der Betreuungsbedarfe.

Zu diesem Thema wurden bereits die Fachausschüsse der Stadt Prenzlau aktiv.

Durch die Verwaltung werden eigene Prognosewerte für die Jahre 2018 bis 2022 aufgezeigt.

→ weitere Erläuterungen siehe Punkt II.1.(u.a. Personalentwicklung) dieses Berichtes

c. Durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Brandenburgisches Gute KiTa-Gesetz) und die Kita- Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV), die zum 01.08.2019 in Kraft getreten ist, wurden Änderungen zur Beitragsfreiheit der Elternbeiträge vorgenommen, die auch finanzielle Auswirkungen auf die Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen haben werden.

→ weitere Erläuterungen siehe Punkt II.3. (Änderungen Kita-Gesetzgebung zum 01.08.2018) dieses Berichtes

d. Die Stichprobenprüfung bezüglich der Einkommensermittlung und Veranlagung der Elternbeiträge in den Papierakten und in der Software „NH – EDV Planungsbüro GmbH“ ergab keine Beanstandungen. Die Pflege der Software und die Führung der Teilakten werden als sorgfältig, vollständig und nachvollziehbar eingeschätzt. Eine nicht korrekte Veranlagung hat sich bei den 30 vorgenommenen Stichproben nicht gezeigt.

→ weitere Erläuterungen siehe Punkt II.7. (Einzelprüfungen) dieses Berichtes

e. Die bisherige Beitragskalkulation der Kostenbeiträge wird von der Rechnungsprüfung insgesamt als ordnungsgemäß eingeschätzt. Die Rechnungsprüfung gibt ergänzende allgemeine Hinweise zur Ermittlung der Elternbeiträge je betreutes Kind (Höchstbeiträge). Bezüglich des Grabow-Hortes wird auf die Höhe der Abschreibungen und auf die Erträge aus Sonderposten für das Gebäude hingewiesen, sowie bei der Kita Wunderland wird auf die Höhe der Heizungskosten aufmerksam gemacht.

→ weitere Erläuterungen siehe Punkt II.5 ff (Kalkulation der Kostenbeiträge) dieses Berichtes

f. Die Verwaltung bereitet zurzeit eine neue Beitragsatzung für die Betreuung von Kindern in Trägerschaft der Stadt vor, die rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft treten soll. Die Rechnungsprüfung gibt dazu redaktionelle Hinweise, die dem Juristen der Stadt Prenzlau zur Prüfung schriftlich vorab mitgeteilt wurden.

→ weitere Erläuterungen siehe Punkt 6 (Beitragsatzung) dieses Berichtes

g. Der Essengeldzuschuss der Personensorgeberechtigten für die Versorgung der betreuten Kinder mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (§ 17 Abs. 1 KitaG) beträgt laut bestehender Satzung (Inkrafttreten zum 01.01.2017) für eine Mittagessenportion 1,50 €.

Eine Recherche ergab, dass eine Anzahl von Brandenburger Städte, der Landkreis Uckermark und andere Städte in der Uckermark zwischenzeitlich diesen Essengeldzuschuss der Personensorgeberechtigten erhöht haben. Die Stadt sollte prüfen, ob aufgrund der Teuerungsrate der Zuschussbetrag noch den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen entspricht.

→ weitere Erläuterungen siehe Punkt 5.2.(Versorgung Mittagessen) dieses Berichtes

h. Aufgrund der Änderungen zu den Beitragsbefreiungen (Einnahmeausfälle) wurden bisher drei bestehende Verträge durch die „Freien Träger“ gekündigt. Diese beinhalten die Zuschüsse für die notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten (§ 16 Absatz 3 KitaG).

Die Nachweispflicht gegenüber der Stadt war in den bisherigen Verträgen nicht geregelt. In den bisherigen Jahresabschlussberichten wurde auf die fehlende Nachweispflicht hingewiesen. Die Verwaltung beabsichtigt, bei den Neuabschlüssen von Verträgen eine Nachweispflicht der Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten zu vereinbaren.

→ Weitere Erläuterungen siehe Punkt II. 8.(Zuschüsse "Freie Träger") dieses Berichtes

i. Das Brandenburgische Gute KiTa-Gesetz) und die Kita- Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) sollen die Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen entlasten, die Einnahmeausfälle der örtlichen Träger der Einrichtungen ausgleichen und zu einer Qualitätssteigerung der Aufgabe „Kinderbetreuung“ im gesamten Land führen.

Die finanzielle Ausstattung vor dem Gute KiTa-Gesetz und auch danach, deckt nur zum Teil die Aufwendungen der Träger der Einrichtungen.

Zuschüsse zu den Betriebskosten beziehen sich nur auf einem Prozentsatz für das notwendige pädagogische Personal. Es erfolgt keine Teilerstattung zu den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen an die kommunalen Träger.

Eine Qualitätssteigerung zur Sicherung des Bildungsauftrages für die Brandenburger Kinder könnte u.a. durch einen verbesserten Betreuungsschlüssel erfolgen.

→ weitere Erläuterungen siehe Punkt II.10. (Schlussbemerkungen) dieses Berichtes

II Ausführlicher Prüfungsbericht

1. Die Umsetzung der Aufgabe „Kinderbetreuung“ in der Stadt Prenzlau, der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz und der Kindertagesstättenbedarfsplan für den Sozialbereich Prenzlau

Gemäß § 2 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg werden die soziale Betreuung und die Sicherung der Kinderbetreuung als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft definiert.

Die Aufgabe „Kinderbetreuung“ gehört zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben einer Kommune. Bei den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben kann die Kommune in eigenem Ermessen entscheiden, ob und wie sie diese Aufgabe wahrnimmt.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe – der Landkreis Uckermark – hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung zu gewährleisten (§ 12 Kita-Gesetz).

Er ist jedoch nicht verpflichtet, die erforderlichen Einrichtungen und sonstige geeigneten Angebote selbst zu betreiben; dabei sind die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Bundeslandes Brandenburg zu berücksichtigen.

Zwischen der Stadt Prenzlau und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde eine öffentlich rechtliche Vereinbarung getroffen, die die Aufgabenübertragung auf die Stadt Prenzlau beinhaltet

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichert gemäß dem Kita-Gesetz ein ausreichendes Angebot, welches der Vereinbarkeit von Beruf und Familie entspricht und dem Wohl und der Entwicklung der Kinder dient.

Für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Kindertagesbetreuung bedienen sich die Landkreise der Gemeinden und den „Freien Trägern“.

Der Rechtsanspruch auf einem Kita-Platz ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII Aches Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) und aus dem Kindertagesstätten-Gesetz des Landes (KitaG).

Aus diesen gesetzlichen Grundlagen ergibt sich, dass ein Kind vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Jahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung und Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten hat.

Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres und Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufe haben ein erweiterten Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder besonderer Erziehungsbedarf, die Tagesbetreuung erforderlich macht. Der Rechtsanspruch auf die Betreuung der Kinder wird durch den Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe geprüft und bescheinigt.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist für die Erarbeitung des Kindertagesstättenbedarfsplanes für das Einzugsgebiet des Landkreises gesetzlich zuständig.

In den letzten Jahren hat der Anspruch an die qualitative Kinderbetreuung für die Personensorgeberechtigten und für die Gesellschaft an Bedeutung gewonnen. Das spiegelt sich insbesondere in der Gesetzgebung des Bundes und des Landes (Gute KiTa-Gesetz) wieder.

Aufgrund des § 22a des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG) sind zur Qualitätssicherung geeignete Maß-

nahmen durch die Träger sicher zu stellen und weiter zu entwickeln. Die Verwaltung lässt durch die Fa. Ektimo GbR (Gesellschaft für Evaluation in Kindertageseinrichtungen) alle fünf Jahre im Rotationsprinzip eine Evaluation der Kindereinrichtungen der Stadt durchführen, die sich auf die Bewertung bzw. Begutachtung von Projekten und Prozessen bezieht. Darunter fallen insbesondere die Anfertigung von Dokumentationsbögen, Sprachförderkonzepte, Teilnahme an Fachtagungen, pädagogische Konzepte usw.

Die Finanzierung der Kitabetreuung basiert gemäß § 16 (1) Satz 1 des Kita- Gesetzes auf drei Säulen

- a) Eigenleistungen,
- b) Elterngeldbeiträge und
- c) Zuschüsse des örtlichen Trägers der Jugendhilfe bzw. des Landes.

Die Realisierung der Aufgabe „Kinderbetreuung“ wird durch die Stadt Prenzlau als Träger selbst und durch andere „Freie Träger“ (insgesamt 11 Kinderbetreuungseinrichtungen) vorgenommen:

Einrichtungen in der Stadt Prenzlau einschließlich Ortsteile	örtlicher Träger der Einrichtung	Kapazität (Plätze für Krippe, Kindergarten und Hort)*	durchschn. Inanspruchnahme Krippe, Kindergarten u. Hort) 2017/2018	konzeptionelle Ausrichtung
Stadt als Träger				
Kindertagesstätte Freundschaft (Krippe, Kindergarten, Hort der Diesterweggrundschule)	Stadt Prenzlau	390	348/354	offene Arbeit, INFANS-Konzept
Kindertagesstätte Geschwister Scholl (Krippe, Kindergarten Hort der Pestalozzigrundschule)	Stadt Prenzlau	390	374/377	offene Arbeit, INFANS-Konzept
Kindertagesstätte Kinderland (Krippe, Kindergarten, Hort der A.Becker-Grundschule)	Stadt Prenzlau	360	316/317	Montessori, Konzept „Baum der Erkenntnis“, offene Arbeit
Kindertagesstätte Wunderland OT Dedelow (Krippe und Kindergarten)	Stadt Prenzlau	70	50/50	offene Arbeit, Konzept „Bildungs- und Lerngeschichten mit INFANS-Komponenten**
Hort der Grabowschule	Stadt Prenzlau	180	122/128	offene Arbeit, INFANS-Konzept**
Summe Stadt		1.390	1.210/1.226	

„Freie Träger“:					
Kindertagesstätte Zwergenhöhle (Kinder von 2 bis 6 Jahre)	Freie Schule Prenzlau e.V.	30	nicht	be-	eigenes Konzept Montessori Pädagogik, Reggio- Pädagogik**
Kindertagesstätte Kinderstübchen (Kinder 0 bis 7 Jahre)	e.V.	27	nicht	be-	Projektarbeit, Anlehnung an Situationsansatz
Kindertagesstätte Uckersternchen	IG Prenzlau e.V.	67	nicht	be-	eigenes Konzept, teiloffene Arbeit
Integrative Kindertagesstätte Friedrich Fröbel (zwei Monate bis 6 Jahre)	DRK – KVB Uckermark West – WIR GmbH	82	nicht	be-	Integration, Kneipp-Kita
Hort der Aktiven Naturschule	Freie Schule Prenzlau e.V.	70	Nicht	be-	Montessori Pädagogik
Kita „GartenZwerge“	Kita Garten-Zwerge Prenzlau gUG	30	nicht	be-	lebensbezogener Ansatz
Summe gesamt		1.696			

Die Tabelle ist insofern nicht vollständig, da kleine Kinderbetreuungskreise wie Tagesmütter nicht erfasst sind.

*Stichtag 01.09.2017

**„INFANS“ / „Reggio“ – pädagogische Konzepte

Die Kinderbetreuung in der Stadt Prenzlau zeichnet sich durch Träger- und Angebotsvielfalt mit unterschiedlichen konzeptionellen und pädagogischen Angeboten einschließlich mit Übernachtung und Wochenendbetreuung aus. Das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten erscheint ausreichend gesichert.

Laut dem Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Uckermark wird für den Sozialbereich Prenzlau eine erhöhte Bedarfsprognose für 2020 von 1.833 und für das Jahr 2022 1.841 Kita-Plätzen prognostiziert und bezieht sich insbesondere auf den Krippen- und Hortbereich. Der Kindertagesstättenbedarfsplan weist aufgrund der Prognosewerte mittelfristig einen Fehlbedarf von über 125 Betreuungsplätzen im Sozialbereich Prenzlau aus.

Zu dieser Problematik hatte die SPD-Fraktion der SVV einen Antrag (DS 41/2018) gestellt, der am 20.02.2019 im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales und am 23.04.2018 im Hauptausschuss beraten wurde. In der Beratung im BKS-Ausschuss war ein Vertreter des Landkreises anwesend. Bei der Prognoseberechnung der Betreuungsbedarfe wurde von der Anzahl der Geburten, von dem Zuzug von Migrationskindern und von einem erweiterten Rechtsanspruch ausgegangen.

Es wird seitens des Landkreises erwartet, dass ca. 80% der Personensorgeberechtigten einen Anspruch geltend machen. Seitens der Stadtverwaltung wird prognostiziert, dass eine geringere Prozentzahl der Personensorgeberechtigten einen Rechtsanspruch auf einem Kita-Platz erheben wird. Die vom Landkreis prognostizierte Bedarfszahl für das Jahr 2018 von 1.849 ist nicht eingetreten. Daher wird von der Verwaltung eingeschätzt, dass auch die Prognosewerte für 2020 (1.833) und für 2022 (1.841) nicht in vollem Umfang eintreten werden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Kapazitäten der Kita Wunderland (70 Betreuungsplätze) noch offene Plätze ausweist und eine kurzfristige Erweiterung der Kita in dem vorhandenen Gebäude möglich wäre.

Auch eine Erhöhung der Betreuungszahlen im Hortbereich könnte die Stadt durch Erweiterung in der Grabowschule kompensieren. Zeitgleich wurden mit den „Freien Trägern“ der Kindertagesbetreuung diesbezüglich Gespräche geführt. Die Auslastung der Kita's in Trägerschaft der Stadt beläuft sich zum 01.03.2019 auf ca. 91 % (1.265 betreute Kinder zu 1.390 Plätzen).

Laut Aussage der Verwaltung wird aus den vorgenannten Gründen und aus dem eigenen prognostizierten Bedarf zurzeit kein Handlungsbedarf gesehen. Die Entwicklung der Kinderzahlen wird seitens der Stadt genau dokumentiert, um anderen Entwicklungen entgegen steuern zu können. Vorübergehend ansteigende Betreuungsbedarfe könnten durch kurzfristige Maßnahmen ausgeglichen werden

Der § 5 des SGB VIII regelt das Wunsch- und Wahlrecht, so dass die Leistungsberechtigten zwischen den Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen können. Grundsätzlich haben die Personensorgeberechtigten ein Wahlrecht, in welcher Einrichtung ihre Kinder betreut werden sollen. Laut Aussage der Kita-Verwaltung kann in fast allen Fällen diesem Wunsch entsprochen werden. Wenn im Einzelfall dies nicht möglich ist, wird eine einvernehmliche Lösung zwischen der Stadt und den Personensorgeberechtigten gesucht und im Regelfall auch gefunden.

2. Betreuungsumfang, Personalstruktur, Personalentwicklung, Personalschlüssel und die Zuweisungen für das notwendige pädagogische Personal

Personalschlüssel zur Ermittlung des notwendigen pädagogischen Personals

Die Kindertagesstätten müssen über die notwendige Zahl pädagogischer Fachkräfte (Staatlich anerkannte Erzieher und ähnliche Ausbildungsrichtungen) verfügen.

Die Anzahl der erforderlichen Fachkräfte ist abhängig von der tatsächlichen Kinderzahl.

Gemäß § 10 Abs. 1 KitaG und § 5 Abs. 2 KitaPersV beträgt der Betreuungsschlüssel für die pädagogische Fachkräfte zur Wahrnehmung der pädagogischen Leistungsaufgaben:

Betreuungsgruppen	Betreuungsschlüssel 2016	Betreuungsschlüssel 2017	Betreuungsschlüssel 2018	Betreuungsschlüssel 2019
Krippe	0,8/1:5	0,8/1:5	0,8/1:5	0,8/1:5
Kindergarten	0,8/1:11,5	0,8/1:11,5	0,8/1:11	0,8/1:11
Hort	0,6/1:15	0,6/1:15	0,6/1:15	0,6/1:15

Der Betreuungsschlüssel wird zum 01.08 eines Jahres festgesetzt und bedeutet, dass z.B. 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils fünf Kinder für die qualifizierte Betreuung in der Kinderkrippe notwendig sind

Gemäß den o.g. Betreuungsschlüsseln wird durch die Kita- Verwaltung das notwendige pädagogische Personal monatlich ermittelt. Der § 16 Absatz 2 des Kita-Gesetzes regelt die Zuschussbereitstellung:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 erforderlich ist.

Der Zuschuss beträgt **88,6** Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, **85,2** Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und **84** Prozent dieser Kosten

für jedes betreute Kind im Grundschulalter. Dieser Zuschuss wird für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung“.

Die Bemessungsgröße der Durchschnittssätze (Vergütungsregelung) wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Jugendhilfeausschuss festgelegt. Es werden nicht die tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, sondern die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Da sich durch die rückwirkenden Tarifsteigerungen und durch die Erhöhung der Rentenversicherungsbeiträge Kostensteigerungen ergeben haben, wird die Ermittlung der Durchschnittsgröße (Entgeltgruppe S 8 a /Stufe 4 TVöD-SuE ab 01.01.2018 um 1.450,68 € und ab 01.01.2019 um 1.801,62 € auf einem Durchschnittssatz von 54.295,74 € erhöht.

Die erhöhten Zahlungen erfolgten über die Personalkostenzuschüsse durch den Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe rückwirkend.

Die Kita-Verwaltung ermittelt aufgrund dieser Bemessungsgröße und aufgrund der betreuten Kinder unter Beachtung der Betreuungszeiten das monatlich notwendige Personal und den sich daraus ergebenden Zuschuss nach Stichtagen. Dies erfolgt nach folgenden Verfahren:

Beispielberechnung für die Anwendung des Betreuungsschlüssels

Stand: 01.05.2019

Kita richtung/Betreuungsart	Kapazität	tatsächliche Inanspruchnahme	Belegungsgrad in %	notwend. Personal in Wochenstunden	tatsächl. Personal in Wochenstunden	Differenz in Wochenstunden
Kita Scholl Krippe Kindergarten Horte	390	384 50 126 208	98,46	1.169,6	1.151,5	-18,1
Kita Kinderland Krippe Kindergarten Horte	360	336 44 146 146	93,33	1.023,6	956,6	-67,0
Kita Freundschaft Krippe Kindergarten Horte	400	367 55 131 181	91,75	1.140,9	1.111,5	-29,4
Hort Grabow-schule	180	133	79,89	228,7	172,5	-56,2
Kita Wunderland Krippe Kindergarten	70	51 16 5	72,86	245,6	257,4	11,8

Diese monatliche Ermittlung des Istzustandes wurde korrekt vorgenommen und dient neben der Ermittlung der Zuschussgröße, dem betriebswirtschaftlichen Controlling und der internen Prüfung der Stellenbesetzung.

Personalstruktur und -entwicklung

Verwaltung:

Die verwaltungsmäßige Umsetzung der Aufgabe Kitabetreuung in der Stadt Prenzlau wird durch die Kita-Verwaltung, laut Stellenplan 2019 durch drei Teilzeitstellen „SB Betreuungsverträge“ mit 0,75 h Vollzeiteinheit sowie anteilig durch die Amtsleiterin, vorgenommen.

In der Kita-Verwaltung wurde die Vertretungsregelungen (Krankheit, Urlaub) gut organisiert, da mehrere Sachbearbeiter für die Bewältigung der Organisation und den Abschluss der Betreuungsverträge zur Verfügung stehen, die sich gegenseitig vertreten können.

In der Vergangenheit hat das eingesetzte Personal häufig gewechselt. Die jetzt vorgenommene Organisation mit der getroffenen Vertretungsregelung ist insbesondere für die Personensorgeberechtigten bürgerfreundlich und entgegenkommend.

Kita- Bereich:

Nach mündlicher Aussage der Personalabteilung beträgt der Altersdurchschnitt des eingesetzten Personals im Kita Bereich 40,3 Jahre.

In den nachgeordneten Kindertagesstätten sind laut Stellenplan 2019 insgesamt 110,225 Vollzeiteinheiten vorgesehen.

Kindereinrichtungen	geplante Vollzeiteinheiten laut Stellenplan 2019	geplante Stellen 2019	durchschnittl. Kinderzahl 2018
Kita Freundschaft	33,375	45	354
Kita Kinderland	31,6	43	377
Kita Geschwister Scholl	33,525	45	317
Kita Wunderland	6,275	8	50
Hort Grabowschule	5,45	7	128
Summe	110,225	148	1.226

Datenbereitstellung erfolgte durch die Personal –und Kitaverwaltung

Jede Kindertagesstätte verfügt laut Stellenplan personell, neben den staatlich anerkannten ErzieherInnen, über eine Leiterin, eine Assistentin der Leiterin (in den drei größten Kitaeinrichtungen), über eine Heilpädagogin und eine geringe Anzahl von ErzieherhelferInnen, die die praktische Ausbildung im Oberstufenzentrum Templin zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ absolvieren. Insgesamt wird durch die Personalabteilung eingeschätzt, dass die Kindertagesstätten über ein gut ausgebildetes Personal verfügen.

Nachträgliche Erhöhungen des Stellenplanes bedürfen des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung und sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Laut Aussage der Personalverwaltung wurde der Stellenplan in den letzten Jahren nicht überschritten.

Laut Mitteilung der Personalabteilung ist der durchschnittliche Krankenstand im Kita Bereich relativ hoch und liegt im Zeitraum von Juni 2018 bis Mai 2019 bei 54,5 Krankentagen pro Erzieherin im Jahr. In diesen Ausfalltagen sind Krankschreibungen für den Mutterschutz und Elternzeit und Krankentage an Wochenenden enthalten. Nicht enthalten sind in diesem Durchschnittswert die Ausfallzeiten für die Pflege von eigenen Kindern,

da es sich um keine direkte Arbeitsunfähigkeit der MitarbeiterInnen handelt, sondern um Ausfallzeiten für die Pflege des Kindes.

Der Arbeitsbereich in den Kita's ist in seinen Anforderungen von dem Arbeitsbereich der Verwaltung abzugrenzen.

Die MitarbeiterInnen in den Kita's sind einem hohen Stresspegel und einer höheren Ansteckungsgefahr durch Infektionskrankheiten ausgesetzt.

Schwangere Mitarbeiterinnen erhalten im Rahmen des Mutterschutzes, aufgrund der körperlichen Tätigkeit, schneller ein vom Arzt testiertes Beschäftigungsverbot als Verwaltungsmitarbeiterinnen.

Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht als Arbeitgeber, hat die Stadt 2017 eine Gefährdungseinschätzung der psychischen Belastungen bei den MitarbeiterInnen im Kita-Bereich vorgenommen. In Auswertung dieser Gefährdungseinschätzung erfolgten bauliche Schalldämmungsmaßnahmen in den Speisesälen des Hortes der A. Becker Schule und in der Kita Freundschaft, um die Lärmbelastigung und damit den Stresspegel zu verringern.

Im Hort der Grabowschule erfolgte aufgrund von Gerüchen eine Raumluftüberprüfung. Weiterhin wurden Seminarangebote in Anspruch genommen, die sich auf die Kommunikation mit schwierigen Personensorgeberechtigten bezogen.

Nach Aussage der zuständigen Amtsleiterin wird in naher Zukunft eine nochmalige Gefährdungseinschätzung vorgenommen, um zu prüfen, ob die eingeleiteten Maßnahmen zur Reduzierung der Stressbelastigung geführt haben und welche Maßnahmen zukünftig noch eingeleitet werden können, um der Fürsorgepflicht gerecht zu werden.

Durch den monatlichen Abgleich, der Soll-Wochenstunden nach dem Betreuungsschlüssel für das notwendiges pädagogisches Personal zu den Ist-Wochenstunden können kurzfristig Entscheidungen getroffen, ob zusätzliches Personal für die Betreuung der Kinder befristet oder unbefristet eingestellt werden muss, ob Umsetzungen von pädagogischen Personal von einer Kita zu einer anderen Kita notwendig sind oder, ob eine Erhöhung der Stundenzahl der MitarbeiterInnen angeordnet werden muss.

Die Zusammenarbeit mit der Personalabteilung ist für eine kurzfristige Einleitung von Erhöhungen von Arbeitsstunden effektiv, auch für die kurzfristige Einstellung von Fachkräften.

Dieses praxisorientierte Verfahren funktioniert, wenn ausreichend Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Neben dem kurzfristigen Handeln auf Personalveränderungen ist auch die Einleitung von langfristigen Maßnahmen, unter Beachtung des Stellenplanes, des eventuellen Fachkräftemehrbedarfs (erhöhte Kinderzahlen) empfehlenswert.

Die Themen Personalgewinnung und -bindung werden laut Studie der IBEB (Quelle: Internet, Institut für Bildung und Erziehung der Hochschule Koblenz) an Bedeutung gewinnen.

Zu diesen Maßnahmen gehört die laufende Qualifizierung (u.a. bisher Leiterinnenausbildung und Ausbildungen) zu Heilpädagogen oder es wurden Mitarbeiterinnen in Teilzeit eingestellt, die eine berufsbegleitende Maßnahme zur Ausbildung einer Staatlich anerkannten Erzieherin absolvieren.

Im Protokoll der Dienstberatung des Bürgermeisters vom August 2019 wurde festgelegt, dass die Zuwendungsmöglichkeiten aus dem Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher vom Ministerium für Familie, Frauen und Jugend“ zu nutzen sind.

Nach Zuwendungsbestätigung könnten für die drei größten Kindereinrichtungen eine Auszubildende oder ein Auszubildender angestellt werden.

Im Frühjahr 2018 wurden die Kita-Leiterinnen der drei größten Kindereinrichtungen durch die Einstellung von AssistentInnen personell verstärkt. Bei einer Kita mit einer Kapazität von über 300 zu betreuenden Kindern ist die Belastung der Kita Leiterin und deren Stellvertretung hoch, um die täglichen Arbeitsabläufe an die kurzfristigen Änderungen (z.B. Erkrankungen von Kindern und Mitarbeiter usw.) anzupassen. Die Einstellungen der Assistenten führten zu einer qualitativen Veränderung und werden in vollem Umfang durch die Stadt finanziert.

3. Kürzlich gesetzliche Änderungen in der Kita-Gesetzgebung

Der Landtag hat das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung (Brandenburgisches Gute KiTa-Gesetz) beschlossen. Die sich daraus ergebenden Neuregelungen für das Kindertagesstättengesetz sind kurzfristig, zum größten Teil zum 01.08.2019 in Kraft getreten.

Nachfolgende gesetzliche Änderungen haben eine unmittelbare Auswirkung auf die Träger und somit auch auf die Stadt Prenzlau:

1. § 1 Absatz 3 – KitaG - Rechtsanspruch:

Der Anspruch auf die Mindestbetreuungszeit bis zur Einschulung beträgt sechs Stunden. Für Kinder im Grundschulalter beträgt der Anspruch auf die Mindestbetreuungszeit vier Stunden.

Längere Betreuungszeiten sind stundenweise zu gewährleisten u.a. bei Erwerbstätigkeit, Aus- und Fortbildung usw.

Inkrafttreten: 01.08.2019

2. § 6a KitaG - Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat:

Für jeden Landkreis ist ein Kreiskitaelternbeirat zu bilden, der die wesentlichen Belange der Kinderbetreuung, der Qualitätsentwicklung und der Fachkräftesicherung steuern soll.

Die Einrichtung eines Landeskitaelternbeirates soll u.a. vor Änderungen im Kitarecht angehört werden, um die weitere Qualitätssicherung und die Belange der Kinder und Eltern noch besser zu gewährleisten.

Inkrafttreten: 01.08.2019

3. § 17 Absatz 1a KitaG in Verbindung § 2 der Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV)– Befreiung von Elternbeiträgen:

Es ist keine Erhebung von Elternbeiträgen vorzunehmen, wenn die Personensorgeberechtigten nach § 90 des SGB X, Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II(ALGII), Empfänger von Leistungen nach dem 3. und 4.Kapitel SGB XII (Sozialhilfe), Empfänger von Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Empfänger eines Kindergeldzuschlages gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und Geringverdienende (Nettoeinkommen max. 20.000,00 €) sind.

Inkrafttreten: 01.08.2019

4. § 3 der Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) - Einkommensbegriff

Diese Regelung dient den Kommunen, um eine einheitliche Regelung zur Ermittlung des Einkommens und der abzusetzenden Freibeträge anzuwenden.

In den Beitragssatzungen der Kommunen im Land Brandenburg wurden nicht immer gleiche Einkommensermittlungen vorgenommen. Die festgesetzte Regelung führt zur einheitlichen Anwendung der Einkommensermittlung der Personensorgeberechtigten.

Inkrafttreten: 01.08.2019

5. § 17 a Absatz 1 KitaG - Befreiung von Elternbeiträgen:

Es darf keine Erhebung des Elternbeitrages erfolgen, soweit sich das Kind in dem letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung)
Diese Änderung trat am 01.08.2018 in Kraft.

Finanzierung:

1. Für die Einnahmeverluste, die sich aus dem § 17 a Absatz 1 - Beitragsbefreiung ein Jahr vor der Einschulung ergeben - erhält die Stadt Prenzlau vom örtlichen Träger der Jugendhilfe einen Ausgleich in Höhe von 125,00 € je Kind und je Monat.

Höhere Einnahmeverluste müssen nachgewiesen werden und werden nach Absatz 2 nach Antragstellung ausgeglichen.

2. Für die Einnahmeverluste, die sich aus der Beitragsbefreiung von Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen ergeben, erhält die Stadt gemäß § 5 Absatz 1 der KitaBBV einen monatlichen Betrag von 12,50 € je Kind.

Die Personensorgeberechtigten müssen entsprechende Nachweise erbringen, eine Antragstellung auf Beitragsbefreiung durch die Personensorgeberechtigten ist nach Vorlage der Nachweise nicht notwendig. Es wird eingeschätzt, dass ca. 630 Kinder (Stichtag Mai 2019) beitragsfrei sind. Die Pauschbeträge für die Einnahmeausfälle nach der Kita BBV (12,50 €) entsprechen in etwa in geringen Fällen dem bisherigen Mindestbeitrag, den die Personensorgeberechtigten mit einem sehr geringem Einkommen gezahlt haben. Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund, die sich in einer entsprechenden Einrichtung mit ihren Familien befinden, mussten in der Regel aufgrund ihres Einkommensberechnung einen höheren Elternbeitrag entrichten als den Pauschbetrag von 12,50 €. Dieser Einnahmeausfall kann auf Antragstellung des Trägers erstattet werden.

Der sich daraus ergebende Verwaltungsaufwand wird höher und soll ebenfalls auf Antragstellung an den Träger erstattet werden, der allerdings nachzuweisen ist. Der örtliche Träger der Jugendhilfe (Nordkurier vom 16.08.2019) beabsichtigt, die Einnahmeausfälle vom 01.08.2019 bis 31.12.2000 zu kompensieren.

Anmerkungen der Rechnungsprüfung:

Die neu geregelte Beitragsbefreiung der Landesregierung soll die Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen entlasten, da gemäß § 2 der KitaBBV die Erhebung von Elternbeiträgen aufgrund der geringen Einkommen nicht zumutbar ist.

Viele von diesen beitragsbefreiten Personensorgeberechtigten liegen unter dem Pfändungsfreibetrag, z.B. bei alleinerziehenden Personensorgeberechtigten mit einem unterhaltspflichtigen Kind beträgt die Pfändungsfreigrenze 1.427,11 € monatlich. Diese Pfändungsgrenze wird als schuldrechtliches Existenzminimum bezeichnet. Auffällig ist, dass der Kreis der Personensorgeberechtigten, die von sozialen Leistungen abhängig sind, unter oder an dieser Grenze lebt. Daher kann aus Prüfungssicht die Beitragsbefreiung per Gesetz aus sozialen Gesichtspunkten für diese Personensorgeberechtigten nachvollzogen werden.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Erstattungsbeträge, die sich aus den neu geregelten Beitragsbefreiungen (insbesondere 12,50 €) ergeben, den entstehenden Fehlbetrag vollständig ausgleichen.

Die Verwaltung rechnet mit einem Einnahmeausfall von 115.000 €/Jahr aufgrund ca. 470 Einzelfälle, für die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Ausgleich schaffen möchte.

4. Die Entwicklung des Zuschussbedarf für die Kinderbetreuung in den Vorjahren, Aufwands- und Ertragszusammenstellung für das Haushaltsjahr 2018

Aus den bisherigen Rechnungsprüfungsberichten der Stadt Prenzlau zu den Jahresabschlüssen lassen sich nachfolgende tendenzielle Entwicklungen zum Zuschussbedarf für den Kita Bereich aufzeigen:

Kita Zuschussbedarfe

Angaben in Euro

HH-jahr	Kita-Verwaltung	Kita-Freundschaft	Kita Kinderland	Kita Scholl	Kita Wunderland	Hort Grabow-schule	Zuschuss-salden
2011	195.807	-9.346	137.038	20.464	74.962	87.652	506.577
2012	202.334	66.919	212.944	106.442	94.889	78.994	762.522
2013	163.649	247.073	244.901	117.737	135.321	93.924	1.002.605
2014	229.785	147.366	213.926	181.697	103.415	79.803	955.992
2015	372.866	176.695	294.404	255.361	141.597	64.655	1.305.578
2016	432.224	258.532	325.804	301.917	110.843	121.761	1.551.081
2017	572.756	364.482	726.958	467.533	126.668	153.539	2.411.936
2018	*	*	*	*	*	*	2.554,5 T€

*Der Jahresabschluss 2018 wurde nachfolgend genauer analysiert mit einem vorläufigen Stand: August 2019, siehe Seite 17

Aus der obigen Tabelle ist erkennbar, dass der Zuschussbetrag für die Kindertagesbetreuung, den die Stadt zur Verfügung stellen muss, sich seit dem Jahre 2010 fast um den Faktor sechs erhöht hat. Die Erhöhung des Zuschusses 2017 hat sich u.a. aus der Finanzierung der Zwischenmahlzeiten und der Mittagessenversorgung ergeben.

Die nachstehende Kostenaufstellung für den Kita-Bereich bezieht sich auf die vorläufigen Daten des Jahresabschlusses 2018 und beinhaltet geringe Ungenauigkeiten. Kann die Kostenzuordnung für den Hortbereich nicht direkt erfolgen, wird eine prozentuale Aufteilung der Kostenzuordnung nach Verteilungskriterien aus dem Schulbereich zum Hort/Kitabereich vorgenommen. Die größte Kostenposition „Personalausgaben“ wird direkt den einzelnen Kindereinrichtungen zugeordnet.

Die ausgewiesenen Ergebnisse sind vorläufig, da der Jahresabschluss 2018 noch nicht vollständig abgeschlossen ist und abschließend noch zu prüfen ist.

In der Gesamtübersicht sind investive Aufwendungen und Zuschüsse nicht enthalten.

Angaben in T€, Stichtag 08.08.2019

	Kita Freundschaft	Kita Kinderland	Kita Geschwister Scholl	Kita Wunderland	Hort Grabow-schule	Salden
	Produkt 36502	Produkt 36503	Produkt 36504	Produkt 36505	Produkt 36506	
Erträge						
Zuschuss Land gemäß § 16 KitaG für notwendiges pädagogisches Personal	1.241,9	1.100,3	1.276,8	267,4	247,0	4.133,4

Zuweisungen für Maßnahmen Bundes/Landesmittel	2,1	60,2 (Schallschutz)	77,5 für Dach-Sanierung	-	-	139,8
sonst. Zuschüsse Landkreis für Sprachstandfestst.	15,7	17,6	16,5	4,6	-	54,3
Eingliederungszuschüsse	3,8	1,5	5,6	-	-	10,9
Spenden	-	0,2	-	1,4	-	1,6
Elternbeiträge	228,4	132,7	232,7	47,7	56,4	697,9
Erstattungen/ Kostenumlagen u. priv. Entgelte u.a. Mieten	88,3	39,4	79,0	29,4	35,1	271,2
Erträge aus Sopo	11,1	16,7	10,8	2,7	0,9	42,2
Summe Erträge	1.591,3	1.368,6	1.698,9	353,2	339,4	5.351,3
Aufwendungen						
Personalaufwendungen* (50,51) <i>Anteil an den Gesamtkosten in %</i>	1.536,4 <i>75,5</i>	1.486,0 <i>80,2</i>	1.582,9 <i>77,3</i>	307,2 <i>69,6</i>	307,2 <i>72,6</i>	5.219,7 76,8
Werterhaltungen (521,522)	76,9	38,2	103,8	16,1	13,2	248,3
Bewirtschaftung (Heizung, Müll, Wasser, Hauswart, Miete) 523, 524	194,0	155,6	174,7	80,6	57,0	661,9
vermischte Aufwendungen (Versicherung, Forderungber. 525-54	178,2	142,8	146,0	27,1	38,7	532,8
Abschreibungen/57	47,6	29,6	37,9	10,2	6,9	132,2
Zwischensumme Aufwendungen Kitaeinrichtungen	2.033,1	1.852,2	2.045,3	441,2	423,0	6.794,9
Kita Kapazitäten	400	360	390	70	180	1.400
Aufwendungen je bereitgestellten Kita- Platz /€	5.083	5.145	5.244	6.303	2.350	4.854
Zuschussbedarf der Kitas am Gesamthaushalt/T€	441,8	483,6	346,4	88,0	83,6	1.443,6

* einschließlich der Zuführungen und Entnahmen aus Rückstellungen für Altersteilzeit

Der größte Kostenbereich in der oben genannten Darstellung bezieht sich mit 77 % auf die Personalkosten. Die Stadt ist durch den Tarifvertrag (TVöD-SuE) an die Höhe der Zahlungen und durch die Stellenanzahlvorgabe gebunden und besitzt nur einen geringen Spielraum, um diese Kostenposition positiv zu beeinflussen. Die Gesamterträge der einzelnen Kitas decken zumindest fast die Personalaufwendungen.

Die Bewirtschaftungskosten liegen im Verhältnis zu den Gesamtkosten durchschnittlich unter 10 %.

Die Kindereinrichtung Geschwister Scholl hat im HHJ 2018 gegenüber den anderen Kindereinrichtungen ein gutes Ergebnis erreicht. Eine genauere Analyse wurde diesbezüglich durch die Rechnungsprüfung nicht vorgenommen, aber die Elternbeitragszahlungen sind im Ergebnis höher als bei vergleichbaren Einrichtungen.

H→Die Erträge aus Sonderposten (0,9 T€) und Abschreibungen (6,9 T€) für den Hort der Grabowschule erscheinen zu gering. In diesen Daten können aufgrund ihrer geringen Höhe keine anteiligen Werte (z.B. nach Quadratmeterzahl) für das Gebäude des Hortbereiches (Standort Grabowschule) enthalten sein. Es müssten höhere Werte für die Abschreibungen buchhalterisch entstehen, die zwar durch die Gegenbuchungen Erträge durch Auflösung aus SoPo (unentgeltliche Übernahme der Schule vom Landkreis) nur geringe Auswirkungen auf die o.g. Kostenübersicht und auf die Beitragskalkulation haben sollten. Das Bruttoprinzip ist anzuwenden.

Um der Vollkostenrechnung gerecht zu werden, müssen die Erträge und Aufwendungen der Kita-Verwaltung und die Verwaltungsgemeinkosten beachtet werden.

weitere Erfassung von Aufwendungen Kita Verwaltung	Erträge in T€ HHJ 2018	Aufwendungen in T€ HHJ 2018
bisherige Erträge und Aufwendungen 2018 der Kita-Einrichtungen insgesamt. Übernahme aus der obigen Tabelle	5.351,3	6.794,9
Kosten der Kita Verwaltung Produkt 36501		
- <u>Erträge</u> u.a. Erstattungen	53,0	
- <u>Aufwendungen</u> Personal		96,4
- Zuschuss Essengeld		352,6
- Zuschuss Kita Gesetz freie Träger		154,9
- Kostenausgleich andere Gemeinden		22,0
- weiterer Kostenausgleich		16,1
- sonstige Erstattungen		
Zwischensumme	53,0	642,0
amtsübergreifende Overhead-Kosten (Verwaltungskosten)		521,9
Gesamtsaldo der Erträge und Aufwendungen	5.404,3	7.958,8
Kostendeckungsgrad	67,9 %	
Kosten je Kinderbetreuungsplatz (Kapazitäten)		5.685 €

Zuschussbedarf der Stadt Prenzlau für das HH-Jahr 2018:

2.554,5 T€

Die Stadt Prenzlau hat im Haushaltsjahr 2018 zur Erfüllung der Aufgabe „Kinderbetreuung“ einen Zuschuss in Höhe von 2.554,5 T€ aus dem allgemeinen Haushalt zur Verfügung gestellt.

Die Gesamtaufwendungen in Höhe von 7.958,8 T€ entsprechen einem Anteil zum geplanten ordentlichen Gesamtaufwandsvolumen 2018 (39.813,1 T€) von ca. 20 %.

Die o.g. Kostenzusammenstellung ist nicht mit den Ergebnissen der Kalkulation der Elternbeiträge vergleichbar.

Die Beitragskalkulation selbst unterliegt anderen gesetzlichen Regelungen (KitaBKNV, KitaG) und Hinweisen (Kompendium Kita Beiträge, Grundsätze zur Staffelung vom RA. Baum) und ist u.a. durch anrechenbare Kosten und periodengerechte Abgrenzungen eingeschränkt.

Das Ertragssaldo der Elternbeiträge 2018 beträgt 697,9 T€, das entspricht einem Anteil von 8,8 % an den Gesamtkosten. Dieser Anteil wird durch die neuen Regelungen zur Beitragsfreiheit weiter sinken und soll durch Ausgleichszahlungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ausgeglichen werden. Der durchschnittliche Anteil im Landkreis beträgt laut Aussage des Bürgermeisters ca.16%.

Kalkulatorische Mietkosten wurden in der o.g. Kostenrechnung nicht eingerechnet, da sie gemäß der KomHKV Bbg nicht zu dem Aufwandsarten eines doppelten Haushaltes gehören. Kalkulatorische Mieten werden bei Kostenrechnungen und Kalkulationen eingesetzt, sofern gesetzliche Rechtsgrundlagen dies belegen (siehe Punkt 5.3.).

4.1. Entwicklung der Ertragszuschüsse für das notwendige pädagogische Personal von 2014 bis 2018

Die Finanzierung der Kinderbetreuungskosten erfolgt gemäß § 16 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes – (KitaG) ab 08/2018 für betreute Kinder in Höhe von 88,6 Prozent im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 86,4 Prozent vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und 84 Prozent im Grundschulalter durch einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis).

Entwicklung der gezahlten Ertragszuschüsse für das notwendige pädagogische Personal Haushaltsjahre 2014 bis 2018

Angaben in T€

Haushaltsjahr	Kita Freund- schaft Produkt 36502	Kita Kinder- land Produkt 36503	Kita Ge- schwister Scholl Produkt 36504	Kita Wun- derland Produkt 36505	Hort Grabow- schule Produkt 36506
2014	1.040,1	917,7	1.061,9	183,5	212,0
2015	1.207,7	984,9	1.101,7	175,5	227,2
2016	1.143,3	1.086,8	1.260,5	205,7	230,1
2017	1.233,2	1.015,2	1.262,2	244,1	215,5
2018*	1.241,9	1.100,3	1.276,8	267,4	247,0

Stand 8.8.2019

Der Zuschuss für das notwendige Personal nach § 16 des KitaG steigt jährlich durch die prozentualen Erhöhungen aus Tarifsteigerungen und durch das notwendige pädagogische Personal aufgrund der erhöhten Kinderzahlen.

In der nachfolgenden Übersicht wurden die gezahlten Ertragszuschüsse für das notwendige pädagogische Personal nach § 16 Abs. 2 KitaG im Verhältnis zu den angefallenen Personalaufwendungen gesetzt.

Die ermittelten Werte liegen in allen Kita's unter dem gesetzlichen prozentualen Betreuungsschlüssel (88,6 % / 86,4 % / 84,0 %). Gründe hierfür sind: In den Personalkosten sind auch Kosten für Hilfskräfte, Assistentinnen, Anteile der Leiterinnen, Zuführungen und Entnahmen für die Rückstellung „Altersteilzeit“ enthalten.

Eine Erstattung für „zusätzliches Personal“, das eventuell ein Kriterium für eine qualitative gute Betreuungsform -insbesondere in großen Einrichtungen – sein könnte, erfolgt nicht.

Diese zusätzlichen Kosten trägt die Stadt Prenzlau als örtlicher Träger selbst.

Angaben in T€

Ertrags- und Aufwendungsarten	Kita Freundschaft	Kita Kinderland	Kita Geschwister Scholl	Kita Wunderland	Hort Grabow-schule	Salden
	Produkt 36502	Produkt 36503	Produkt 36504	Produkt 36505	Produkt 36506	
Zuschuss Land gemäß § 16 Kita Gesetz für notwendiges pädagogisches Personal*	1.241,9	1.100,3	1.276,8	267,4	247,0	4.133,4
Personalaufwendungen	1.536,4	1.486,0	1.582,9	307,2	307,2	5.219,7
Deckungsgrad laut vorläufiger Ergebnisrechnung in %	80,8	74,0	80,6	87,0	80,4	79,2

*Die Zuschüsse werden nach Quartalsstichtagen ermittelt.

5. Kalkulation der Elternbeiträge

Rechtlicher Ausgangspunkt für die Erhebung von Elternbeiträgen ist § 90 Absatz1 Satz 1 Nr.3 SGB VIII.

Für die Beitragskalkulation sind weiterhin die gesetzlichen Regelungen nach dem Kita-Gesetz und die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaB-KNV (relevante Betriebskosten) anzuwenden.

Die Paragraphen 1 und 2 der KitaBKNV weisen auf die anzuwendenden Sach- und Personalkosten hin, die angemessen sein sollen.

Die bisherige Kostenkalkulation erfolgte ausgehend von dem vorhandenen Jahresergebnis 2015 und nach Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten, Hort).

Zurzeit wird durch den Controller und durch die Kitaverwaltung eine neue Beitragskalkulation auf der Grundlage des vorläufigen Jahresergebnisses 2018 erarbeitet, die als Grundlage für den Erlass einer neuen Kitabeitragssatzung dient, die rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft treten soll. Laut Auskunft der Verwaltung werden die gesetzlichen Beitragsfreiheiten und geringe anstehende Korrekturen in der neuen Beitragsatzung beachtet.

Die Personalkosten in der letzten Beitragskalkulation beziehen sich gemäß § 1 der KitaBKNV nur auf das eingesetzte pädagogisch notwendige Personal und wurden in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung, der Kita-Abteilung und dem Controller ermittelt und den Betreuungsformen zugeordnet.

Zu den Sachkosten gehören die Betriebskosten, die Ersatz- und Werterhaltungskosten, die aus dem KLR-Modul des HKR-Programms übernommen wurden und durch entsprechende Eingangsrechnungen hinterlegt sind. Die Aufteilung dieser Kosten auf die verschiedenen Betreuungseinrichtungen erfolgt entweder direkt oder prozentual durch das Gebäudemanagement.

Aufgefallen sind die hohen Fernwärmekosten der Kita Wunderland in Dedelow und es wird auf dem Rechnungsprüfungsbericht von Herrn Nickel vom Juni 2019: „Nutzung, Bauzustand, Heizkosten Kita Wunderland Dedelow“ verwiesen.

H → Hinweis: Die Zuordnung der Kosten für den ehemaligen Schulteil in Dedelow für die Kita Wunderland nochmals zu überdenken (gesonderter Ausweis der Kosten der leerstehende Räume in der ehemaligen Schule in Dedelow).

Hinweis des BM: Das Fachamt hat diesen Hinweis aufgenommen und wird diesen zukünftig beachten.

Nachfolgende relevante Kosten der bisherigen Gebührenkalkulation wurden aufgrund ihrer Bedeutung eingehender betrachtet.

5.1. Kostenermittlung für Zwischenmahlzeiten

Gemäß § 2 (1) Punkt k der KitaBKNV gehören die Kosten der Verpflegung zu den Betriebskosten im Sinne des Kindertagesstättengesetzes. Für die Einsatzmaterialien der Zwischenmahlzeiten (Aufwandskonten 5281530) wurden für den Kitabereich nachfolgende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt:

Angaben in Euro

Haushaltsjahre	Planansatz	Ergebnisse für Zwischenmahlzeiten ohne Teeküche
2016	489.200	0,00
2017*	506.000	552.602,88
2018	630.000	436.374,00
2019**	630.000	552.602,88

*Die Überschreitung des Planansatzes wurde durch die üpl. Bewilligungen vom Kämmerer gedeckt.

**Stand August 2019

Die Bereitstellung von Zwischenmahlzeiten (zweites Frühstück, Vesper) durch die Stadt hat das qualitätsgerechte Angebot in den Kindertagesstätten angehoben.

Für die Bereitstellung der Zwischenmahlzeiten wurde fast eine halbe Million Euro im Jahre 2018 zur Verfügung gestellt. Das entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Betrag von 356 €/betreutes Kind. Die Kosten für die Zwischenmahlzeiten sind Bestandteil der Beitragskalkulation.

Die Nachfrage an die Verwaltung bezüglich der erhöhten Ergebnisentwicklung der anfallenden Kosten von 2017 zu 2019 ergab, dass die Abrechnung 2017 nach einem pauschalisierten Verfahren durch den Anbieter erfolgte. Ab dem Jahre 2018 wird nach angefallenen Portionen abgerechnet. 2019 stieg der Preis je Portion und die Kinderzahl.

5.2. Kostenermittlung für die Versorgung mit Mittagessen

Die Notwendigkeit der Versorgung der betreuten Kinder mit Mittagessen ist unstrittig und gesetzlich geregelt. Die Frage der Höhe des Essengeldes führte aber zu verschiedenen Rechtsstreitigkeiten und Rechtsunsicherheiten in der Vergangenheit und zu Erstattungen in Höhe von 106.355,43 €.

Im Jahre 2016 wurde einem Kläger beim Verwaltungsgericht bezüglich der Essengeldzahlungen zum Teil entsprochen. Die Stadt hat für die in Anspruch genommenen Portionen der Kinder den Betrag über 1,50 € je Mittagessen für die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen auf Antragstellung der Personensorgeberechtigten erstattet. Durch die Rechnungsprüfung wurde jeder Einzelfall der Erstattungsansprüche geprüft.

Produktkonto) 36501.5458000 – Aufwendungen Erstattungen

Ergebnis 2016:	52.545,47 €
<u>Ergebnis 2017</u>	<u>53.809,96 €</u>
<u>Gesamtbetrag</u>	<u>106.355,43 €</u>

Bei den Essengeldzahlungen der Personensorgeberechtigten handelt es sich nach § 17 Abs. 1 KitaG um einen Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Versorgung der Kinder mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen. Die Essengeldzahlungen sind somit von den Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kita-Plätzen und somit von der Beitragskalkulation der Elternbeiträge rechtlich getrennt.

Mit Inkrafttreten der Satzungen DS 25/2015 (SVV am 05.03.2015) und DS 105/2016 (SVV am 08.12.2016) über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau hat die Stadt eine Regelungen über die Höhe getroffen, wie hoch der durchschnittlich ersparte Eigenaufwand der Personensorgeberechtigten ist.

Dieser beträgt laut Satzung der Stadt Prenzlau 1,50 € je Portion und je betreutes Kind (Festsetzung des Satzes nach dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. Heidelberg).

Damit übernimmt die Stadt den größeren Anteil am Essengeld (PK 36501.5317030: Kita Verwaltung – Zuschuss Essengeld) der über dem durchschnittlich ersparten Eigenaufwand liegt.

Nach einem vergaberechtlichen Verfahren (europaweite Ausschreibung) wurde mit der Bietergemeinschaft „Sodexo SCS GmbH/GDS GmbH Radeberg Niederlassung Berlin“

ein entsprechender Dienstleistungsvertrag über die Mittagversorgung für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2021 mit einer Verlängerungsoption von zwei Jahren geschlossen. Dieser Vertrag beinhaltet aufgrund der Teuerungsrate eine jährliche Erhöhung.

Kostenübersicht über die gezahlten Essengeldzuschüsse (PK 36501.5317030)

2015	126.488,62 € (ab 1.4)
2016	182.821,92 €
2017	320.366,03 €
2018	352.617,29 €

Diese Zuschüsse werden von der Stadt ohne Unterstützung des Landes oder eines Dritten getragen.

Entwicklung des zu zahlenden Zuschusses der Stadt Prenzlau für das Mittagessen je Kind und je Portion

Angaben in Euro

Betreuungsform/Haushaltsjahr	2018	2019	2020
Hort	1,80	1,94	2,03
Krippe und Kindergarten	1,75	1,91	1,98

Aus Prüfungssicht sind die durchschnittlichen Eigenaufwendungen der Personensorgeberechtigten für das Mittagessen aus verschiedenen Gründen nicht einfach zu kalkulieren. Laut Auskunft der Verwaltung sollen bei der Ermittlung der Eigenaufwendungen nur die Kosten des Lebensmitteleinsatzes beachtet werden. Zu den Eigenaufwendungen könnten auch anteilig die Kosten für das Besorgen (Fahrkosten), für das Spülen, Energiekosten usw. gehören.

Das Kitagesetz lässt den Gemeinden über die Höhe des Betrages Entscheidungsfreiheit. Eine einheitliche Vorgabe bzw. einen Hinweis von der Landesregierung über den Wert der durchschnittlich eingesparten Eigenaufwendungen ist bisher nicht erfolgt. Durch die vorhandenen Teuerungsraten der Betriebskosten und Lebensmittel, die auch der Hersteller des Mittagessens geltend macht, ist eine Erhöhung der Eigenaufwendungen der Personensorgeberechtigten möglich.

Nachfolgende Gemeinden haben laut Recherche im Internet und laut Nachfragesatzungsmäßig den Betrag für den durchschnittlich eingesparten Eigenaufwand wie folgt festgelegt. Teilweise erfolgte auch eine Unterteilung nach der Betreuungsform:

Stadt Schwedt/Oder	KK/KG/Hort	1,63 €
Stadt Templin	KK/KG	1,75 € (seit 2016 für drei eigene Kitas)
Stadt Fürstenwalde	KK/KG	1,84 €
Stadt Lübben	KK(KG/Horte	1,83 €
Amt Gransee	KK/KG	1,92 €
	Horte	2,62 €
Gemeinde Löwenberger Land	KK/KG	1,89 €
	Horte	2,42 €
Landkreis Uckermark	Krippe	1,79 € (für Tagesmütter)
Brandenburger Fachtag		1,80 €

Quelle: telefonische Nachfrage und Internetrecherche, Fachtag - AL Kita-Verwaltung

Eine Anzahl von Gemeinden und Landkreisen haben die Regelung über den durchschnittlich ersparten Eigenaufwand in der Kitabbeitragssatzung direkt aufgenommen (Quelle: Internetrecherche).

H→Die Rechnungsprüfung empfiehlt, den Zuschuss der Personensorgeberechtigten für die durchschnittlich Eigenaufwendungen in Höhe von 1,50 € aufgrund der Teuerungsrate anzupassen und zu erhöhen.

Hinweis der Kita-Amtsleiterin: „Auf dem Brandenburger Fachtag: „Gesunde Ernährung in Kitas“- Können wir uns das leisten? (Und wenn) Ja, wie?“, den die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Kooperation mit der Vernetzungsstelle am 3. April 2019 veranstaltet hat, wurden u.a. verschiedene Kostenübernahmemodelle bezüglich der Essenversorgung vorgestellt und diskutiert. Diese Modelle beinhalteten die vollständige Elternfinanzierung bis hin zur vollständigen Landesfinanzierung. Diskutiert wurde auf Basis 3,29 € Gesamtkosten nach einer Studie der Bertelsmann Stiftung aus dem Jahr 2014. Zu diesen Modellen gab es von der Landesregierung bisher keine Reaktion. Es wird eingeschätzt, dass die vollständige Kostenübernahme 90,6 Mio. € finanziellen Mehraufwand für das Land bedeuten könnte.“

5.3. Kostenermittlung der kalkulatorischen Miete

Bei der kalkulatorischen Miete gemäß der KitaBKNV § 2 (1) Punkt b wird angenommen, dass die Stadt Gebäude für die Kinderbetreuung unentgeltlich zur Verfügung stellt, der dafür entstandene Mietanteil soll als kalkulatorische Miete in die Beitragskalkulation einfließen. Die kalkulatorische Miete soll die ortsübliche Kaltmiete nicht übersteigen.

Die Kosten der kalkulatorischen Miete stellen somit Kosten im Sinne eines theoretisch entgangenen Nutzens durch eine andere Verwendung der Räume dar.

In der Gebührenkalkulation wurde für den Bereich Innenstadt eine ortsübliche Kaltmiete von 7,00 €/qm Nutzfläche und für die Nutzung der ehemaligen Schulräume in Dedelow 3,50 €/qm angesetzt. Im Mietspiegel für Ostbrandenburg der IHK Ostbrandenburg werden z.B. für Praxisräume ein Kaltmietenbetrag für die Stadt Prenzlau von 5,00 € bis 10,00 € je Quadratmeter ausgewiesen.

Daher ist der angesetzte Mietbetrag je Quadratmeter nachvollziehbar. Insgesamt wurde bei der letzten Beitragskalkulation 2015 ein Betrag von 994.735,08 € als kalkulatorische Miete für den gesamten Kitabereich angesetzt. Dies entspricht einem durchschnittlichen monatlichen Mietkostenbeitrag pro Kind von ca. 59 €.

In der Diskussion über die grundsätzliche Anwendbarkeit der kalkulatorischen Miete gibt es viele unterschiedliche Meinungen und Argumente, u.a., dass neben den Abschreibungen des Gebäudes, nicht auch noch kalkulatorische Mieten erhoben werden sollen.

Die Aufzählung der Sachkosten im § 2 KitaBKNV enthält beide Kostenpositionen ohne einen Hinweis zur deren gegenseitigen Ausschluss.

In der KitaBKNV § 2 (2) Satz 2 werden Sachverhalte „Buchstabe d bis g“ benannt die sich gegenseitig ausschließen. Die Abschreibungen und die kalkulatorischer Miete sind hierbei nicht benannt und deshalb im Umkehrschluss zulässig.

Fazit ist, dass die kalkulatorische Miete im § 2 Absatz 1 Nr. b und die Abschreibungen im § 2 Absatz 1 Nr. c in der Betriebskosten- und Nachweisverordnung ausdrücklich ausgewiesen werden. Auch durch bereits bestandskräftigen Gerichtsurteile wurde die Kostenart „kalkulatorische Miete“ bisher nicht in Frage gestellt, eher bestätigt.

5.4. Ermittlung sonstiger notwendiger Gemeinkosten

Weiterhin sollen die zur Organisation der Kindereinrichtungen sonstigen notwendigen Verwaltungskosten gemäß KitaBKNV § 2 (1) Punkt o, beachtet werden.

Die Personal- und Sachkosten der Kita Verwaltung in Höhe von 621,0 T€ für die Kita-Verwaltung (Produkt 36501) wurden direkt der Kostenzusammenstellung zugeordnet.

Weiterhin wurden sogenannte Overheadkosten prozentual auf die gesamten Personalkosten (521,9 T€) der Kindereinrichtungen angesetzt.

In der letzten Beitragskalkulation wurden 15 % des notwendigen pädagogischen Personals als Berechnungsgrundlage für die Gemeinkosten in Höhe von 617 T€ angesetzt.

Diese Verwaltungskosten sollen die anteiligen Personal- und Sachkosten der Verwaltungsführung und der Querschnittsämter, also anteilige Kosten der Kämmerei (Buchhaltung) und des Hauptamtes (EDV, Personalwesen), anteilige Abschreibungen usw. beachten.

Die Rechnungsprüfung beabsichtigt in diesem Bericht, die Darstellung aller anfallenden Gesamtkosten nach den gesetzlichen Regelungen der KomHKV Bbg, mit der Zielstellung, welchen Betrag der Stadthaushalt zur Aufrechterhaltung der Aufgabe Kitabetreuung zur Verfügung stellen muss.

Die Kostenbeitragsrechnung hat die Zielstellung alle anrechenbaren Verwaltungskosten nach der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung in der Kitabeitragskalkulation zu erfassen und auf die Personensorgeberechtigten, soweit wie gesetzlich möglich, umzulegen.

Daher ist ein Vergleich, durch die verschiedene Herangehensweise, in beiden Rechenmodellen (Beitragskalkulation und o.g. Kostenrechnung) nur zum Teil möglich.

Die Empfehlungen der KGST (Bericht 9/2018) zum Gemeinkostenzuschlag liegen zwischen 10 bis 40 %.

Die Festsetzung eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 15 % wurde durch die Verwaltungsführung festgelegt. Diese Festsetzung entspricht den Empfehlungen der KGST und wurde durch das Verwaltungsgericht in anderen Rechtsstreiten bisher nicht beanstandet.

Neben den anfallenden Personalkosten und der kalkulatorischen Miete sind die Gemeinkosten die drittgrößte Kostenposition in der Beitragskalkulation.

5.5. Ermittlung und Festsetzung der Elternbeiträge

Nach Erfassung aller Erlöse und Kosten erfolgte in der Beitragskalkulation 2015 die Ermittlung der Kosten je Kind und Betreuungsarten zur Ermittlung des Höchstbeitrages bei voller Betreuungszeit (Quelle: Kostenkalkulation Controller).

	Krippen	Kindergärten	Horte
Gesamtkosten 2015	664.341,89 €	1.257.197,61 €	1.055.981,08 €
Anzahl der durchschnittlich betreuten Kinder	164	426	657
Kosten je Platz und je Monat	337,57 €	245,93 €	133,94 €

In den Jahren 2015 und 2016 fand keine Zwischenversorgung (Frühstück und Vesper) in den Einrichtungen statt.

Daher konnten die Kosten für die Zwischenversorgung zunächst nicht eingearbeitet werden (siehe o.g. Tabelle). Nach den Ausschreibungsergebnissen für die Zwischenversorgung wurden die Ergebnisse in die Beitragskalkulation 2015 nochmals überarbeitet. Daraus ergaben sich nachfolgende Festsetzungen für die Höchstbeträge:

Krippen:	380,93 €/Kind/ Monat
Kindergärten:	289,29 €/Kind/ Monat
Horte:	156,70 €/Kind/ Monat

F→ Nach Auffassung der Rechnungsprüfung sollte die zum Ansatz gebrachte Kinderzahl zur Ermittlung der Platzkosten nochmals überdacht werden. Laut den Berechnungsmodellen des „Kompendiums Kita-Beiträge im Land Brandenburg“ erfolgt die Ermittlung der Höchstbeträge nach den Platzkosten (Kapazität der Betreuungseinrichtung), nicht nach der durchschnittlich betreuten Kinderzahl. Eine gesetzliche Regelung wurde zur Ermittlung der Platzkosten bisher nicht getroffen.

6. Die Kostenbeitragssatzung der Stadt Prenzlau (Inkrafttreten ab 01.01.2017) und die Entwicklung der Elternbeiträge

Nach § 17 des KitaG sind die Elternbeiträge als Kostenbeiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung anzusehen. Der Träger der Einrichtung hat die Elternbeiträge sozialverträglich, nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, nach dem Unterhalt verpflichteten anderen Kinder der Personensorgeberechtigten und nach dem Betreuungsumfang (Betreuungszeitstufen) festzusetzen, zu staffeln und zu erheben.

Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung (Stadt Prenzlau) durch Satzung festgelegt und erhoben.

Die Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau (DS 75/2016) wurde am 6.10.2016 in der SVV beschlossen und im Amtsblatt Nr. 7/2016 am 21.12.2016 veröffentlicht und trat am 01.01.2017 in Kraft. Ein redaktioneller Fehler, siehe DS 97/2016 SVV am 08.12.2016, wurde in der Veröffentlichung bereits korrigiert.

Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Diese Einvernehmen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wurde mit Bescheid vom 19.12.2016 erteilt.

Die Verwaltung beabsichtigt rückwirkend zum 01.08.2019 eine neue Kitabeitragssatzung zu erarbeiten, die durch die SVV beschlossen werden muss. Die Kommunen haben bis zu diesem Zeitpunkt auf einen Erlass einer Mustersatzung durch das Land Brandenburg gehofft, um mehr Rechtssicherheit zu erhalten.

Aufgrund der fehlenden Mustersatzung hat der Landkreis Uckermark eine Arbeitsgruppe gegründet, an der neben dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Ämter und Gemeinden des Landkreises teilnehmen. Sie soll im August 2019 ihre Arbeit aufnehmen

und ein einheitliches Handeln im Landkreis insbesondere in der Satzungserarbeitung (Rechtssicherheit) gewährleisten. Der Vertreter der Stadt Prenzlau ist der Justiziar. Die Rechnungsprüfung erwartet, dass sich aus dieser Eigeninitiative des Landkreises und der Kommunen mehr Rechtssicherheit ergibt.

Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen unsererseits, die sich auf die bisherige Kitabeitragsatzung beziehen, wurden dem Justiziar zur Prüfung im Juli 2019 übergeben:

- § 3 - statt Eltern, Ersatz durch das Wort Personensorgeberechtigte ,
- § 3 Absatz 16 - der durchschnittliche Kostenbeitrag – neu: der durchschnittlich „monatliche“
- § 5 Absatz 3 - Eingewöhnungszeit nicht definiert, wurde bisher durch die Kita – Leiterin festgelegt, kann zu Schwierigkeiten führen (Gleichbehandlungsgrundsatz)
- Einkommensregelungen eventuell besser strukturieren → siehe § 3 der KitaBBV
- Bitte auf allen Anlagen, in denen sich die Elternbeiträge gestaffelt in Tabellenform befinden, in allen Überschriften die Betreuungsform darstellen. Ist ein einfacheres Lesen für Bürger, die sich z.B. im Internet erkundigen.
- Bei der Festsetzung der Beiträge werden Kinder, die noch im Haushalt leben und keine Kita besuchen zwar einkommensmäßig durch Freibeträge beachtet, nicht aber bei der Festsetzung der Gebühren (werden als 1. Kind gerechnet).
- § 3 Absatz 17 Betreuung in der Ferienzeit – Gebühr von 2,50 €. Die Sozialverträglichkeit sollte geprüft werden, ob dieser Beitrag einkommensabhängig gestaffelt gestaltet werden kann (lt. Aussage des Bürgermeisters wird diese Regelung in der neuen Satzung erfolgen).

Übersicht über die Entwicklung der Kostenbeiträge einschließlich Summen der offenen Forderungen von 2015 bis 2018

Angaben in T€

Kostenbeiträge nach Jahren	Kita Freund-schaft	Kita Kin-derland	Kita Scholl	Kita Wunder-land	Hort Grabow-schule	Summe
	Produkt 36502	Produkt 36503	Produkt 36504	Produkt 36505	Produkt 36506	
2015: Plan	340,0	250,0	300,0	70,0	65,0	1.025,0
Ergebnis	204,3	114,8	181,8	38,2	38,1	577,2
davon offene Forderungen	7,3	20,8	3,3	0,5	0,7	32,6
2016 Plan	399,1	233,4	366,7	85,2	74,4	1.158,8
Ergebnis	264,1	106,0	243,7	43,6	44,2	701,6
davon offene Forderungen	4,8	11,4	9,0	0,3	1,6	27,1
2017 Plan**	250,0	160,0	215,0	42,0	45,0	712,0
Ergebnis	266,3	139,5	249,7	50,2	51,2	756,9
davon offene Forderungen	11,0	18,6	10,0	2,2	3,7	45,5
2018 Plan	300,0	170,1	310,0	55,0	52,0	887,1
Ergebnis*	228,4	132,7	232,7	47,7	56,4	697,9
davon offene Forderungen*	7,2	19,7	7,1	1,0	2,7	37,7

*Stand Ergebnisrechnung 2018 → 08.08.2019

**ab 2017 ist in dem zu zahlenden Kostenbeitrag ein Anteil an den Kosten für die Frühstück- und Vesperversorgung enthalten

Die bisherigen Elternbeiträge decken ca. 10 % der anfallenden Kosten.

Aus der Übersicht ist erkennbar, dass die Planungsansätze vom tatsächlichen Ergebnis zum Teil erheblich abweichen. Das Ergebnis der Elternbeiträge 2018 ist aufgrund der Beitragsbefreiung ab 01.08.2018 (letztes Kita Jahr vor der Einschulung) rückläufig. Als Ausgleichszahlungen erhielt die Stadt vom Landkreis Uckermark 2018: 125 €/Kind und Monat = gesamt 82.500,00 €. Basis ist des § 17 b Abs. 1 Satz 1 KitaG.)

Die offenen Forderungen stehen zu den Erträgen in einem annehmbaren Verhältnis. Bei wiederholt nicht gezahlten Elternbeiträgen, kann die Stadt laut Festlegung der Kitabeitragsatzung (§ 4 Absatz 6) die Betreuung beenden. Eine Stichprobenprüfung unsererseits bestätigt die Anwendung dieser Regelung.

Monatlich erfolgt durch die Stadtkasse ein Mahnlauf mit der gleichzeitigen schriftlichen Hinweis an die Kostenbeitragssäumigen, dass bei wiederholter Nichtzahlung eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Stadt erfolgen wird.

7. Einzelprüfung der Veranlagung von Elternbeiträgen

Die Veranlagung der Elternbeiträge erfolgt durch drei in Teilzeit beschäftigte MitarbeiterInnen in der Kita-Verwaltung. Diese MitarbeiterInnen haben im Prüfungszeitraum (06-07/2019) bereitwillig Auskunft erteilt und Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Die Festsetzung eines Elternbeitrages beginnt mit der Feststellung des Anspruches auf einen Kita-Platz. Die Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruches erfolgt durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe des Landkreises.

Nach Vorliegen eines Anspruches auf einen Kita-Platz kann durch die Personensorgeberechtigten ein Antrag (Vordruck) bei der Stadt gestellt werden, der sich auch auf eine Wunsch-Kita beziehen kann. Die Stadt Prenzlau stellt in der Regel den gewünschten Kita-Platz zur Verfügung. Mit den Personensorgeberechtigten wird ein entsprechender Betreuungsvertrag abgeschlossen.

Die Mitarbeiter bedienen sich für die Verwaltung aller Daten, die zur Berechnung des Elternbeitrages notwendig sind, der Software „Nordholz Kindergartenverwaltung“. Alle begründeten Unterlagen zur Veranlagung werden in einer Papierakte für jedes betreute Kind aufbewahrt.

Die Festsetzung des Elternbeitrages ist von den Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder und vom vereinbarten Betreuungsumfang abhängig.

Aus diesen Daten werden in der Kita Software sogenannte Sollstellungen erzeugt und an das HKR-Softwareverfahren übergeben. In dieser Software erfolgen die Verbuchungen der Zahlungseingänge mit den Sollstellungen und die spätere Mahnung, soweit dies erforderlich ist.

Die Einkommensermittlung ist im § 3 Absatz 3 bis 14 der Kitabeitragsatzung der Stadt geregelt.

Zu dem beitragspflichtigen Einkommen gehören laut Satzung Einkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit, Renten, Unterhalt, Einkünfte aus den Arbeitsförderungsgesetz, Einkünfte aus dem zweiten Buch des Sozialgesetzbuches, Einkünfte aus den Asylbewerberleistungsgesetz, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kindergeld usw. Abzusetzen sind Beträge für die Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherungen, die Einkommenssteuer, der Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer und Pauschbeträge für

die unterhaltspflichtigen Kinder, soweit die Personensorgeberechtigten für diese Kinder, Kindergeldzahlungen erhalten.

In Satzungen anderer Kommunen z. B. in der Stadt Schwedt wurde die allgemeine Regelung aufgenommen, dass bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit für die Arbeitnehmeranteile aus den Sozialversicherungen ein pauschaler Abschlag vom Einkommen in Höhe von 25 %, für Beamte in Höhe von 15 % abzusetzen sind, mit der Zielstellung, den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

In anderen Satzungen wurde auch geregelt, dass die Bescheiderstellung nach Abschluss des Betreuungsvertrages vorläufig ist. Erst nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres erfolgt die endgültige Bescheidfeststellung.

Einzelfallprüfungen:

Insgesamt wurden 30 Einzelfallakten in der Kita-Verwaltung dahingehend geprüft, ob die Einkommensermittlungen und die Veranlagung nach der gültigen Kostenbeitragsatzung (ab dem 01.01.2017) korrekt erfolgt sind und in der Kita-Software und im HKR-Verfahren die zu zahlenden Elternbeiträge korrekt als Sollstellungen hinterlegt wurden. Die Prüfung erfolgte nach dem Stichprobenprinzip und bezog sich auf dem Prüfungszeitraum 2017 bis 2019.

Dabei wurde darauf geachtet, dass die Veranlagung bei verschiedenen Einkommensarten (ALGII, Berufstätige, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Gewerbetreibende), unter Beachtung der Geschwisterkinder und der Betreuungszeit, korrekt nach Einkommensstufen vorgenommen wurde.

Die Einzelfallprüfung umfasste:

- die Ordnungsmäßigkeit der Vorlage eines Rechtsanspruchs,
- Einverständniserklärung Datenschutz,
- die Ermittlung des Einkommens und der Einkommensstufen der Personensorgeberechtigten nach der geltenden Satzung,
- der sich daraus ergebene Veranlagungsbeitrag und die Bescheiderstellung,
- die korrekte Darstellung in der Kita-Software,
- die korrekte Übernahme der Sollstellung in das HKR-Verfahren,
- eingeleitete Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei verzögerter Zahlung bzw. bei Nichtzahlung.

In einem Fall wurde einer alleinerziehenden Mutter einem Lebenspartner zugeordnet, der nicht zu berücksichtigen war, weil er nicht der Lebenspartner war. Bei der Veranlagung des Beitrages selbst wurde das Einkommen des vermeintlichen Lebenspartners aber nicht beachtet und die Veranlagung war im Ergebnis korrekt.

Alle anderen geprüften Einzelfälle ergaben keinen Anlass zur Beanstandung; es wurde eine korrekte Einkommensermittlung und Veranlagung nach der geltenden Satzung in allen geprüften Einzelfällen durch die MitarbeiterInnen vorgenommen.

8. Zuschüsse der Stadt Prenzlau an die "Freien Träger" für die Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten

Die „Freien Träger“ von Kindereinrichtungen (Übersicht über die „Freien Träger“ siehe Punkt II.1 zweiter Teil der Tabelle dieses Berichtes) erhalten auf der Grundlage des § 16 Absatz 3 Satz 1 des KitaG in Verbindung mit § 4 Abs.1 Kita BKNV Satz 1 einen Zuschuss für die notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke.

Die Bezuschussung in den dazu geschlossenen Verträgen mit den freien Trägern wurde unterschiedlich geregelt.

Eine Nachweispflicht der Zuschussempfänger gegenüber der Stadt ist vertraglich bisher nicht vereinbart.

Aus Prüfungssicht ist der generelle Verzicht auf entsprechende Nachweise / Verwendungsnachweise zu überdenken (siehe Jahresprüfbericht 2016 TZ 60). Der § 16 (3) Kirtag fordert aber eine „sparsame Betriebsführung“.

Ohne entsprechende Nachweise kann dies nur sehr bedingt oder nicht bestätigt werden.

H→ Eine Möglichkeit der Nachweisführung wäre eine jährliche schriftlich Abrechnung über die Bewirtschaftungs- und Erhaltungsaufwendungen, der durch die Rechnungsprüfung geprüft werden könnte. Dies bedarf einer schriftlichen Änderung der vorhandenen Zuschussverträge. Drei der „Freien Träger“ haben nach Einführung der gesetzlichen Beitragsbefreiungen die vorhandenen Verträge gekündigt. Die Verwaltung bereitet zurzeit neue Verträge mit den „Freien Trägern“ vor, die eine Nachweisführung beinhalten.

Die bisher abgeschlossenen Verträge beinhalten in der Regel feste Zuschüsse, in einigen Fällen mit einer Preisgleitklausel. Aufgrund der Verträge und der damit feststehenden Zuschüsse bestand für die Stadt Planungssicherheit.

In einem Fall erhält ein „Freier Träger“ einen Zuschuss, der sich aus den Mieten des qualifizierten Mietspiegels ergibt. Hier wurde der durchschnittliche Quadratmeterpreis von 5,77 €/ je Monat zu Grunde gelegt.

Die Auszahlungen an die "Freien Träger" erfolgten halbjährlich oder vierteljährig.

Weiterhin erfolgte aus diesem Produktkonto 36501.5318060 die Zahlung des Anteiles der Stadt aus einem Bewilligungsbescheid des Landkreises Uckermark für das Eltern-Kompetenz-Zentrum Uckermark an die Interessengemeinschaft Frauen und Familie Prenzlau e.V. in Höhe von 5.700,00 € (Rechtsgrundlage § 74 Abs. 1 SGB VIII – Träger der öffentlichen Jugendhilfe).

Mit diesem Bescheid sollen die freiwilligen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe gefördert werden, wenn die fachliche Kompetenz des Trägers nachgewiesen werden kann.

Der Landkreis beteiligte sich als örtlicher Träger der Jugendhilfe finanziell zur Förderung dieses Zentrums mit 8.000,00 €

Entwicklung der Zuschüsse an freie Träger (PK 36501.5318060)

Angaben in Euro

Haushaltsjahr	Anzahl der Freien Träger	durchschnittliche Kapazitäten KG/KK/Horte Kinderzahl	gezahlter Gesamtzuschuss in €
2014	4	-	141.270,68
2015	5	-	139.804,08
2016	5	-	146.238,77
2017	5	306	154.777,10
2018	5	306	154.972,10

Für die Platzkapazitäten der Jahre 2014 bis 2016 liegen der Rechnungsprüfung keine Daten vor

Der Anteil der Platzkapazitäten der Freien Träger im Verhältnis zu den Kapazitäten der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen beträgt ca. 18 %.

Die Prüfung der Auszahlungsanordnungen für die gezahlten Zuschüsse an die „Freien Träger“ für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 ergab keine Beanstandungen.

Nach Inkrafttreten der Kita- Beitragsverordnung, die die Beitragsbefreiungen für Personensorgeberechtigten mit einem niedrigen Einkommen (Inkrafttreten zum 01.08.2019) beinhaltet, hat eine Vielzahl von „Freien Trägern“ die vorhandenen Verträge mit der Stadt gekündigt. Durch die „Freien Träger“ wurden Nachweise vorgelegt, dass diese Einnahmeausfälle und allgemeinen Kostenerhöhungen nicht mit den bisherigen Zuschüssen der Stadt weiterhin finanziert werden können.

Die „Freien Träger“ beabsichtigen mit der Stadt dementsprechend neue Verträge abzuschließen. Die Vertragsverhandlungen werden zurzeit vorgenommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die finanzielle Belastung der Stadt Prenzlau durch erhöhte Zuschüsse an die „Freien Träger“ (geschätzter Wert ca. 160,0 T€) steigen wird. Laut Auskunft der Verwaltung enthalten die neuen Vertragsabschlüsse mit den „Freien Trägern“ eine entsprechende Nachweis- und Prüfungspflicht. Somit wurde dem Prüfungshinweis gefolgt.

Da es sich bei der Aufgabe „Kinderbetreuung“ um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe handelt, besteht theoretisch die Möglichkeit die Kinderbetreuung in einem größeren Umfang an die „Freien Träger“ abzugeben. Die Städte Angermünde, Templin und Potsdam haben diese Aufgabenübertragung in der Vergangenheit in einem größeren Umfang vorgenommen. Ob die Aufgabenübertragung an die „Freien Träger“, nach Inkrafttreten der Beitragsfreiheit von Elternbeiträgen, eine wirtschaftliche Variante für die Stadt ist, kann nicht ohne Prüfung bestätigt werden. Bisherige Erfahrungen anderer Kommunen sind auch widersprüchlich.

Es besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit, die Aufgabe „Kinderbetreuung“ zu übertragen, hierbei handelt es sich aber um politisches Handeln und bedarf der Beschlussfassung der SVV. Die politische Einflussnahme der Stadt auf die Bildung, Erziehung und auf das Ausgabeverhalten erscheint dabei eingeschränkt.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass er eine Privatisierung der Kindereinrichtungen ablehnt.

9. Offene Gerichtsverfahren der Stadt Prenzlau und bisherige Grundsatzentscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes

Laut Rücksprache mit dem Juristen der Stadt Prenzlau ist eine Essengeldrückforderung eines Klägers noch offen.

Für das noch offene Klageverfahren wurde eine „Rückstellung für offene Gerichtsverfahren“ in entsprechender Höhe gebildet.

Das Klageverfahren einer anderen Kommune bezüglich der der Zahlung des Kostenausgleiches wurde vom Oberverwaltungsgericht positiv für die Stadt entschieden.

Mit zwei Klägern wurden am 30.01.2019 im gegenseitigen Einvernehmen außergerichtliche Vereinbarungen geschlossen und die Klagen wurden zurückgezogen.

Offene Widerspruchsverfahren liegen mit Stand August 2019 nicht vor.

Durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wurden im Mai 2018 und im Mai 2019 zwei Anträge auf Normenkontrollanträge zu den bestehenden Kita Beitragsatzungen anderer Kommunen zurückgewiesen.

In beiden Zurückweisungen können zusammenfassend u.a. nachfolgende Bestätigungen für die Beitragskalkulation gezogen werden.

- Anwendung der kalkulatorischen Miete,
- Frühstück und Vesper gehören zu den Kosten für die Berechnung der Elternbeiträge,
- pauschalierte Abrechnung von Betriebskosten in gewissen Umfang möglich,
- Anwendung der Verwaltungskosten in konkretem Fall,
- sozialgerechte Staffelung der Elternbeiträge,
- Anrechnungsverfahren in der Kalkulation der tatsächlichen geflossenen Landeszuschüsse

10. Schlussbemerkungen

Das KitaG und insbesondere die KitaBKNV sind in Teilen nicht eindeutig und nicht abschließend geregelt, so dass die Anwendung dieser Rechtsvorschriften flächendeckend in Brandenburg unterschiedlich Anwendung findet und zu Unsicherheiten führt.

Die vorhandenen gerichtlichen Entscheidungen konnten zum Teil offene Fragestellung zur Beitragskalkulation und zum Satzungsrecht beantworten.

Die Landesregierung ist der Forderung der Kommunen zur Erarbeitung einer Mustersatzung zur einheitlichen Handhabung bisher nicht gefolgt.

Auch die finanzielle Ausstattung bzw. Erstattung zu der Aufgabenrealisierung „Kinderbetreuung“ bezieht sich bisher nur anteilig auf die Personalkosten. Die kürzlich vorgenommenen gesetzlichen Beitragsbefreiungen insbesondere für Personensorgeberechtigten mit einem geringen Einkommen, trotz der gesetzlichen Erstattungen, werden zu einer weiteren Erhöhung des Zuschussbedarfs der Stadt Prenzlau führen.

Die mögliche Erhöhung der Betreuungszeiten für Personensorgeberechtigten im Erwerbsleben kann zu längeren Öffnungszeiten und zu höheren Kosten führen.

Eine finanzielle Entlastung der Kommunen für die Erhaltungs- und Betriebsaufwendungen erfolgt nicht.

Die Prüfung zeigt, dass die Erstattungsbeträge für Personalkosten und die Erstattung für die Beitragsfreiheiten nicht zu 100 Prozent erfolgen.

Insgesamt ist die gesetzliche Beitragsbefreiung der Landesregierung eine sozialpolitische Entscheidung, da Personensorgeberechtigte mit einem sozialschwachen Einkommen von der Zahlung der Elternbeiträge befreit werden, wird aber nicht vollständig finanziert.

Politisch ist von allen Entscheidungsträgern gewollt, dass die Kinderbetreuung auf einem hohen Bildungsstand und einem hohen Qualitätsniveau vorgenommen werden soll. Das bedeutet u.a., dass neben den staatlich anerkannten ErzieherInnen auch Personal wie Heilpädagogen, Assistentinnen der Kita Leitung eingestellt und zur Verfügung gestellt werden, um die Qualität der Kinderbetreuung zu erhöhen. Eine Qualitätssteigerung könnte auch durch eine Veränderung des Betreuungsschlüssels und der damit eingehenden besseren Finanzierung erreicht werden.

Die Landesregierung beabsichtigt die Einführung von Qualitätsstandards, die durch einen sogenannten „Kita- Check“ erfolgen soll, der die Qualität der elementaren Bildung in den Kinderbetreuungseinrichtungen sichern soll.

Auf Probleme bei der Anwendung der Kinderstätten-Betriebskosten und Nachweisverordnung wurde in diesem Bericht hingewiesen.

Im Punkt I.2. (zusammengefasstes Ergebnis) dieses Berichtes wurden alle Hinweise und Empfehlungen dieses Berichtes zusammenfassend dargestellt.

Dieser Bericht besitzt aufgrund seiner Vielfältigkeit und Umfangs bezüglich des Prüfungsthemas „Kinderbetreuung“ keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Kerstin Graef

11. Quellenverzeichnisse, Abkürzungsverzeichnis, Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen

Quellenverzeichnis:

- Kindertagesstättenbedarfsplan Fortschreibung 2017 des Landkreises Uckermark vom 14.03.2018 (www.uckermark.de)
- Aufwands- und Ertragsdaten aus dem Haushalts- und Kassenprogramm der Stadt Prenzlau
- Statistiken des Sachgebietes Kita der Stadt Prenzlau
- Kitabeitragskalkulation Berechnungsunterlagen, Controller der Stadt Prenzlau
- Kompendium zu den Kita-Beiträgen des Landes Brandenburg, Arbeitsgruppe zur besseren Orientierung rund um § 17 KitaG (Internet)
- Studie der IBEB, Institut für Bildung und Erziehung der Hochschule Koblenz „Träger und Personalrekrutierung Kindertagesbetreuung in Brandenburg (Befragung der Träger) Studienzeitraum Juni 2017 bis Juli 2018 (Internet)
- Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG von Dr. Christoph Baum – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht in Berlin, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Internet)
- Berechnungsmodelle des „Kompendiums Kita-Beiträge im Land Brandenburg (Internet)
- Softwaresystem der „NORDHOLZ Kindergartenverwaltung“ in der Stadt Prenzlau und HKR- Softwaresystem

Abkürzungsverzeichnis:

- Kita – Kindertagesstätte
- KK – Kinderkrippe
- KG – Kindergarten
- PK – Produktkonto
- HKR – Softwareverfahren Haushalts- und Kassenrecht (über diese Software wird die Haushaltsplanung und alle Kassengeschäfte der Stadt abgewickelt)
- KLR Kosten- und Leistungsrechnung
- HHJ –Haushaltsjahr
- INFANS - Das INFANS-Konzept beinhaltet Maßnahmen der Frühpädagogik und ein Bildungskonzept. Es formuliert Handlungsziele und zeigt in fünf Modulen Lö-

sungswege zur Umsetzung des Bildungsauftrages in Kindertageseinrichtungen auf.

- Sopo – Sonderposten, I.d.R. investive Zuwendungen, die ertragswirksam aufgelöst werden
- KGST - Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

anzuwendende Rechtsgrundlagen in der aktuellen Fassung:

Bundesgesetze:

- SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) allgemein, insbesondere u.a. § 24 Absatz 1 → Anspruch, § 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Erhebung Elternbeiträge
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 49, Jahrgang 2018
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG) SGB VIII

Landesrecht

- Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kinderbetreuung (Brandenburgisches Gute KiTa-Gesetz)
- Kindertagesstättengesetz (KitaG)
- Kinderförderungsgesetz (KiföG)
- Verordnungen (Kita-Personalverordnung) über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten
- Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung..... (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung)
- Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita PersV) und VV
- Verordnung zum Ausgleich der Mehrbelastungen der Kommunen infolge des erweiterten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 24 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung - Kita-MBAV)
- Verordnung zum Ausgleich der Mehrbelastungen der Träger von Kindertagesstätten und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Einführung eines Sockels für die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben in Kindertagesstätten Kita-Leitungsausgleichsverordnung (KitaLAV)
- Kita Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV)

Ortsrecht

- Kostenbeitragsatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau Inkrafttreten zum 01.01.2017
- Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau Inkrafttreten 01.01.2017